

15/16



Kant. Amt für Raumplanung SOLOTHURN	
16. JULI 1973	
Akten Nr.	15/16

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Juli 1973

Nr. 3979

I.

Die Einwohnergemeinde Riedholz unterbreitet dem Regierungsrat den Bebauungsplan Längacker (Strassen- und Baulinienplan) zur Genehmigung. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4428 vom 8.6.1964 wurde der Zonenplan für die Gemeinde Riedholz genehmigt. Dieser Plan hatte nur die Zonenausscheidung zum Gegenstand. Die Bebauungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) werden je nach Bedarf erstellt. Der vorliegende Plan regelt nur die Strassen- und Baulinien im Gebiet Längacker und ist eine Weiterführung des Planes Nr. 4, der am 5. April 1963 vom Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1915 genehmigt wurde. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 30. April bis 30. Mai 1971. Innert der gesetzlichen Frist wurden 7 Einsprachen eingereicht, die der Gemeinderat abgewiesen hat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates sind 2 Einsprachen an die Gemeindeversammlung weitergezogen worden, welche sie aber ebenfalls abwies. Mit Beschluss vom 26. Juni 1972 wurde der vorliegende Plan von der Gemeindeversammlung Riedholz genehmigt.

II.

Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung haben Herr Jordi, Direktor der kantonalen land- und hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof, Riedholz, und Herr Theodor Flury, Längacker, Riedholz, rechtzeitig Beschwerde beim Regierungsrat erhoben. Am 3. Juli 1973 hat Herr Jordi nach Rücksprache mit dem Bau-Departement die Beschwerde zurückgezogen, so dass diese als erledigt betrachtet werden kann. Herr Flury ist Eigentümer des Grundstückes GB Riedholz Nr. 303. Er wird durch den Gemeindeversammlungsbeschluss direkt betroffen und ist daher legitimiert. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

III.

Der Beschwerdeführer Theodor Flury wendet ein, durch die Strasse nördlich seines Grundstückes würden ihm Nachteile erwachsen, weil sie zu nahe an das Wohnhaus zu liegen komme. Der Bauplatz westlich des Hauses würde durch die geplante Strasse geschmälert. Wenn einmal dieses Gebiet überbaut werde, genüge für diese Bewohner die vorhandene private Strasse. Die geplante Strasse könne in ihrer ganzen Breite auf Staatsland zu liegen kommen, ohne Privatland in Anspruch zu nehmen. Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden und zwar vorwiegend aus planerischen Grundsätzen, aber auch aus Gründen der Rechtsgleichheit. In der Planung gilt wie bei andern Verwaltungsmassnahmen der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Es soll bei einem Strassenprojekt immer nur so viel Land beansprucht werden wie unbedingt erforderlich ist. Dazu soll - wenn immer möglich - die Belastung durch die Strasse auf die beteiligten Grundeigentümer gleichmässig verteilt werden. Die Genehmigungspraxis des Kantons beachtet diesen Grundsatz und dies kann als recht und billig bezeichnet werden. Diesem Grundsatz ist nicht nur innerhalb der Bauzonen, sondern auch bei Grenzgebieten zwischen Landwirtschaft- und Bauzonen nachzuleben. Es ist nur recht und billig, wenn der Beschwerdeführer die Landabtretung für den zukünftigen Ausbau der Quartierstrasse zur Hälfte trägt.

Es stimmt nicht, dass das Bauareal westlich des Hauses des Beschwerdeführers geschmälert wird. Berücksichtigt man den vom Gesetz vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstand, so bleibt immer noch eine Länge von 17 m und eine Breite von 9 m für eine spätere Ueberbauung bestehen. Der Beschwerdeführer erleidet auch nördlich seiner Liegenschaft keinen Nachteil. Die vorgesehene Strasse berührt das Grundstück beim Gebäude überhaupt nicht, da sie ganz auf das Nachbargrundstück verlegt wird, damit der normale Baulinienabstand gewährt werden kann und damit der kleine Vorplatz des Beschwerdeführers nicht beeinträchtigt wird. Die von dieser Planung betroffenen Grundeigentümer (Urs und Caesar Zuber) sind damit einverstanden, sie haben zumindest vom Recht

der Beschwerdeführung keinen Gebrauch gemacht. Die Planung ist angemessen und zweckmässig und kann deshalb nicht beanstandet werden. Dass in diesem Fall vom Grundsatz, dass beide Grundeigentümer wenn möglich gleich belastet werden sollen, Abstand genommen wird, ist einleuchtend. Daraus können weitere Grundeigentümer aber für sich nicht die gleichen Rechte ableiten, weil dieses Vorgehen eine Ausnahme darstellt und eine andere Strassenführung unzweckmässig und für einen Teil der Beteiligten unbefriedigend wäre. Zudem wird der Beschwerdeführer durch den öffentlichen Verkehr nicht gehindert, sich in seinem Garten aufzuhalten, wie er behauptet. Quartierstrassen sind im allgemeinen nicht stark belastet, und es ist ihm zuzumuten, auf die Grenze eine Einfriedigung zu errichten. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidegebühr von 60 Franken zu bezahlen.

IV.

Der Strassen- und Baulinienplan Längacker kann vom Regierungsrat genehmigt werden, da die vorliegende Planung im Sinne der vorstehenden Ausführungen rechtlich zulässig und zweckmässig erscheint.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Herrn Jordi, Direktor der kantonalen land- und hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof, Riedholz, ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.
2. Die Beschwerde des Herrn Theodor Flury, Längacker, Riedholz, wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer Theodor Flury hat eine Entscheidegebühr von 60 Franken zu bezahlen.
3. Der Bebauungsplan Längacker (Strassen- und Baulinienplan) der Einwohnergemeinde Riedholz wird genehmigt.
4. Die Gemeinde wird verhalten, dem Kantonalen Planungsamt noch 4 Pläne, versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeindebehörden, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--  
Publikationskosten : Fr. 16.-- (Staatskanzlei Nr. 657a) KK  
Fr. 66.--  
===== Im KK mit der Gemeinde Riedholz  
zu verrechnen

Entscheidgebür für den Beschwerdeführer

Theodor Flury, Längacker, Riedholz Fr. 60.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 657b) NN

Der Staatsschreiber

*J. A. Röllin*

Bau-Departement (2)  
Hochbauamt (2)  
Tiefbauamt (2)  
Kant. Planungsamt (3), mit Akten, Plan später  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)  
Kant. Finanzverwaltung (3)  
Kreisbauamt I, Solothurn, Plan später  
Ammanntamt der Einwohnergemeinde 4533 Riedholz  
Baukommission 4533 Riedholz, 2 Pläne folgen später  
Emch und Berger, dipl. Bauing., 4500 Solothurn  
Theodor Flury, Längacker, 4533 Riedholz EINSCHREIBEN NN  
Direktion Wallierhof, 4533 Riedholz, EINSCHREIBEN  
Amtsblatt, Publikation Ziffer 3 des Dispositivs